



Brüssel, den 5. Februar 2015
(OR. en)

5851/15

ENV 34
MI 59
DELACT 12

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Januar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 383 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE .../.../EU DER KOMMISSION vom 30.1.2015 zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium für Anwendungen in allgemeinen Beleuchtungen und Display-Beleuchtungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 383 final.

Anl.: C(2015) 383 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.1.2015
C(2015) 383 final

DELEGIERTE RICHTLINIE/EU DER KOMMISSION

vom 30.1.2015

**zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs III der
Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer
Ausnahme für Cadmium für Anwendungen in allgemeinen Beleuchtungen und Display-
Beleuchtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gegenstand: Delegierte Richtlinie der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt.

Mit der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011¹ wird die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle, polybromierte Diphenylether) in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt. Die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) ist am 21. Juli 2011 in Kraft getreten.

Die Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, sind in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführt. In den Anhängen III und IV sind für Werkstoffe und Bauteile Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt. Artikel 5 regelt die Anpassung (Einbeziehung oder Streichung von Ausnahmen) der Anhänge III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a werden Ausnahmen in die Anhänge III und IV einbezogen, sofern durch diese Einbeziehung der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit nicht abgeschwächt wird und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: Die Beseitigung oder Substitution durch eine Änderung der Gerätegestaltung oder durch Werkstoffe und Bauteile, die keine der in Anhang II aufgeführten Werkstoffe oder Stoffe erfordern, ist wissenschaftlich oder technisch nicht praktikabel; die Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten ist nicht gewährleistet; oder die umweltschädigenden, gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdenden Gesamtauswirkungen der Substitution überwiegen voraussichtlich die Gesamtvorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher.

In Artikel 5 der Richtlinie 2011/65/EU ist das Verfahren für die Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt festgelegt. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie bezieht die Kommission Werkstoffe und Bauteile von Elektro- und Elektronikgeräten für bestimmte Verwendungen durch einzelne delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 20 in die Listen in den Anhängen III und IV ein.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit den für die Gewährung, die Erneuerung oder den Widerruf einer Ausnahme geltenden Bestimmungen, nach denen Interessenträger eine Ausnahme von den Stoffbeschränkungen beantragen können (Artikel 5 Absatz 3 und Anhang V), sind der Kommission seit Veröffentlichung der Richtlinie 2011/65/EU knapp 50 Anträge auf neue Ausnahmen zugegangen. Zur Bewertung der beantragten Ausnahmen hat die Kommission mehrere Studien in Auftrag gegeben und für jede Verwendung die erforderliche technisch-

¹ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

wissenschaftliche Prüfung einschließlich einer offiziellen Konsultation² von Interessenträgern durchgeführt³. Der von Beratern des Oeko-Instituts verfasste Abschlussbericht für diese Verwendung, den die GD Umwelt genehmigt hat, ist auf der Website⁴ des Beratungsunternehmens abrufbar; die Interessenträger und die Mitgliedstaaten wurden informiert. Das Projekt kann über die Website der GD Umwelt⁵ abgerufen werden.

Anschließend konsultierte die Kommission die im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU eingesetzte offizielle Expertengruppe für delegierte Rechtsakte. Am 25. Juni 2014 fand eine Sitzung mit Beratern und Experten statt; am 1. Juli 2014 wurde eine konsolidierte Empfehlung mit allen erforderlichen Hintergrundinformationen versandt, und die Experten wurden aufgefordert, sich bis zum 25. August 2014 zu dem Vorschlag zu äußern. Die Expertengruppe befürwortete den Vorschlag einstimmig. Alle erforderlichen Schritte gemäß Artikel 5 Absätze 3 bis 7 wurden durchgeführt. Das Europäische Parlament und der Rat wurden über alle Tätigkeiten unterrichtet.

Im Abschlussbericht wurden die folgenden technischen Angaben, die bei der öffentlichen Konsultation erörtert wurden, zusammengefasst (nähtere Angaben in Fußnote 4):

Die in Anhang III bereits enthaltene Ausnahme 39 gestattet die Verwendung von Cadmium in farbkonvertierenden II-VI-basierten LEDs in Halbleiter-Beleuchtungen oder Display-Systemen. Das farbkonvertierende Bauteil in LEDs besteht aus cadmiumhaltigen Quantenpunkten. Quantenpunkte sind eine hochmoderne Technologie mit erheblichen Vorteilen bezüglich Energieeffizienz und Farbleistung. Die Ausnahme 39 ist am 1. Juli 2014 abgelaufen. Die Kommission hat im Dezember 2012 einen Antrag auf Verlängerung der Ausnahme 39 und im Jahr 2013 einen entsprechenden Antrag speziell für Cd-Quantenpunkte in Display-Systemen erhalten. In Absprache mit der Kommission beschlossen die Berater, in ihrer Bewertung beide Anträge als einen Fall zu behandeln.

Die Bewertung ergab, dass die Verwendung von Quantenpunkten in Display-Systemen aufgrund ihres niedrigen Energieverbrauchs tatsächlich eine positive Gesamtwirkung hat. Quantenpunkte sind eine neue Technologie, die ältere farbkonvertierende Systeme in zahlreichen Anwendungen in naher Zukunft ersetzen wird. Die Beseitigung von Quantenpunkten durch eine Änderung der Gerätegestaltung ist technisch nicht praktikabel, da es sich um eine neue und bessere Technologie handelt. Die Substitution von Cadmium in Quantenpunkten wäre zwar wünschenswert, doch befindet sich die Entwicklung von Cd-freien Quantenpunkten (z. B. Verwendung von Indiumphosphid) derzeit noch im Stadium der wissenschaftlichen Forschung, und bis zur Produktion werden noch Jahre vergehen.

Während LEDs mit (Cd-haltigen und Cd-freien) Quantenpunkten für Beleuchtungen (Leuchten) noch nicht verfügbar sind, stehen Anwendungen in Display-Systemen (Fernsehgeräte, Telefone) bereits zur Verfügung. Die positiven Umweltauwirkungen konnten daher nur für Anwendungen in Display-Systemen überzeugend nachgewiesen werden. Dennoch sollte die Ausnahme in ihrem ursprünglichen Wortlaut, die für Beleuchtungen und

² http://ec.europa.eu/environment/consultations/rohs7_en.htm; Konsultationszeitraum 19. August bis 11. November 2013.

³ Die Konsultationsliste wird von den Beratern in Zusammenarbeit mit der Kommission regelmäßig aktualisiert und gepflegt; sie umfasst Verbände, Hersteller und Lieferanten aus der Elektronikindustrie, Recyclingunternehmen, Verbraucherverbände, NRO, Hochschulen, Vertreter der Mitgliedstaaten usw.

⁴ Direkter Link zur Bewertung und Empfehlung:
http://rohs.exemptions.oeko.info/fileadmin/user_upload/RoHS%20IX/20140422_RoHS2_Evaluation_Ex_Requests_2013-1-5_final.pdf, pages 40-91.

⁵ http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/studies_rohs1_en.htm.

Display-Systeme gilt, um einen kurzen Zeitraum verlängert werden, damit die Beleuchtungsindustrie eine spezifische Ausnahme beantragen kann. Beleuchtungsanwendungen mit Cd-Quantenpunkten befinden sich nämlich bereits in der Vorproduktionsphase, und es ist davon auszugehen, dass sich das Gesamtbild ähnlich darstellen wird wie bei den Display-Systemen.

Im Lichte der Kriterien 1 und 3 des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a und zur Unterscheidung zwischen der Verwendung in allgemeinen Beleuchtungen und der Verwendung in Display-Beleuchtungen sollte die derzeitige Ausnahme in zwei Ausnahmen aufgegliedert werden. Eine neue Ausnahme speziell für Display-Systeme ist gerechtfertigt und sollte bis Mitte 2018 gewährt werden. Parallel dazu sollte die ursprüngliche Ausnahme 39 bis Mitte 2017 verlängert werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und den Leuchtenherstellern die Möglichkeit zu geben, ihre Forschungsarbeiten im Bereich der Quantenpunkt-Technologie fortzusetzen. Es handelt sich um relativ kurze Übergangszeiträume, die kaum negative Auswirkungen auf die Innovation und die Entwicklung cadmiumfreier Alternativen haben werden.

Der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit wird durch diese spezifische Ausnahme gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2011/65/EG nicht abgeschwächt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt wird für den Einsatz von Cadmium in spezifischen Anwendungen eine Ausnahme von den Stoffbeschränkungen in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU gewährt, die in die Liste in Anhang III aufzunehmen ist.

Das vorgeschlagene Rechtsinstrument ist eine delegierte Richtlinie.

Durch die im Entwurf vorliegende delegierte Richtlinie wird die Richtlinie 2011/65/EU durchgeführt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a.

Zweck des vorgeschlagenen Rechtsakts ist es, für Hersteller aus der Elektronikindustrie Rechtssicherheit und nachhaltige Marktbedingungen zu gewährleisten, indem im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/65/EU und dem darin festgelegten Verfahren für die Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt bestimmte Verwendungen ansonsten verbotener Stoffe gestattet werden.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE RICHTLINIE .../.../EU DER KOMMISSION

vom 30.1.2015

zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium für Anwendungen in allgemeinen Beleuchtungen und Display- Beleuchtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten⁶, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU ist die Verwendung von Cadmium in in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten verboten.
- (2) Mit Anhang III Nummer 39 wurde die Verwendung von Cadmium in farbkonvertierenden LEDs in Beleuchtungen oder Display-Systemen bis zum 1. Juli 2014 vom Verwendungsverbot ausgenommen. Die Kommission erhielt vor dem 1. Januar 2013 im Einklang mit Artikel 5 Absatz 5 einen Antrag auf Erneuerung dieser Ausnahme sowie einen Antrag, der speziell die Verwendung von Cadmium in Quantenpunkten für Anwendungen in Display-Beleuchtungen betrifft.
- (3) Farbkonvertierende LEDs mit Quantenpunkten haben erhebliche Vorteile bezüglich Energieeffizienz und Farbleistung. Quantenpunkte werden bereits in Display-System verwendet und dürften in den kommenden Jahren in Beleuchtungsanwendungen eingeführt werden. Die Verwendung von Quantenpunkten in Display-Systemen hat aufgrund ihres niedrigen Energieverbrauchs eine positive Gesamtwirkung. Die Beseitigung von Quantenpunkten durch Änderungen der Gerätegestaltung ist technisch nicht praktikabel. Cadmiumfreie Quantenpunkte sind technisch noch nicht verfügbar.
- (4) Zur Unterscheidung zwischen der Verwendung in allgemeinen Beleuchtungen und der Verwendung in Display-Beleuchtungen sollte die derzeitige Ausnahme in zwei Ausnahmen aufgegliedert werden. Die Verwendung von Cadmium in cadmiumhaltigen Halbleiter-Nanokristall-Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung

⁶

ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

(„Downshifting“) in Anwendungen in Display-Beleuchtungen sollte bis zum 30. Juni 2018 vom Verwendungsverbot ausgenommen werden. Außerdem sollte der Geltungszeitraum der Nummer 39 in Anhang III bis zum 30. Juni 2017 verlängert werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und der Beleuchtungsindustrie die Möglichkeit zu geben, ihre Forschungsarbeiten im Bereich der Quantenpunkt-Technologie fortzusetzen. Es handelt sich um kurze Übergangszeiträume, die kaum negative Auswirkungen auf die Innovation und die Entwicklung cadmiumfreier Alternativen haben werden.

- (5) Die Richtlinie 2011/65/EU ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen bis zum letzten Tag des neunten Monats nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30.1.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*